

SCHUTZKONZEPT

Gültig ab Montag, 13. September 2021

Die Zertifikatspflicht wurde vom Bundesrat beschlossen. Die Museen sind verpflichtet, diese Regel durchzusetzen, und das Empfangspersonal muss diese Entscheidung nicht begründen oder kommentieren.

COVID-ZERTIFIKATSPFLICHT (ART. 13)

Der Zugang zu den Museen ist nur gegen Vorlage des COVID-Zertifikats möglich. Für einen Museumsbesuch muss das COVID-Zertifikat bei der Ankunft im Museum vorgelegt werden. Dieses wird anhand eines geeigneten Identitätsnachweises mit Foto überprüft. Die Zertifikatspflicht gilt für Personen ab 16 Jahren.

Es besteht keine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen (Details unter Personenschutz).

Für einen reinen Shopbesuch, der räumlich noch vor der Zertifikatskontrolle stattfindet, gilt keine Zertifikatspflicht, sondern eine Maskenpflicht (auch für das Personal).

Innerhalb einer Schulgruppe gilt folgendes: Schüler:innen ab 16 Jahren sowie Lehrpersonen und Begleitpersonen müssen ein COVID-Zertifikat vorlegen. Schulkinder jünger als 16 Jahre sind von der Zertifikats- wie auch von der Maskenpflicht befreit.

Extern engagierte Personen (beispielsweise Referenten bei Veranstaltungen) müssen ein Zertifikat vorlegen. Bei intern angestellten Personen, gelten die Regeln für Arbeitnehmer:innen (siehe unten).

MASKENPFLICHT IN ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHEN INNENRÄUMEN (ART. 6)

Mit Einführung der Zertifikatspflicht entfällt die Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen. Allerdings müssen Besucher:innen bis zur Zertifikatsprüfung (am Empfang) eine Maske tragen. Auch Mitarbeiter:innen im Eingangsbereich tragen weiterhin eine Maske.

Für den Museumsshop gilt auch weiterhin die Maskenpflicht analog zu den Vorgaben im Detailhandel.

Für Mitarbeiter:innen, die kein Zertifikat vorlegen müssen, gilt weiterhin die Maskenpflicht.

HYGIENEMASSNAHMEN

Allen Personen wird ermöglicht, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu stehen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife zur Verfügung.

Alle Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

Es stehen genügend Abfalleimer bereit.

Die Räume werden regelmässig belüftet.

SOZIALE DISTANZ (ZIFF. 1.3 ANHANG)

Durch die Zertifikatspflicht entfallen zwar die Vorgaben zur Einhaltung des Abstands für Besucher:innen. Es ist jedoch empfehlenswert, diesen nach Möglichkeit trotzdem zu berücksichtigen. Für Mitarbeiter:innen ohne Zertifikatspflicht gilt die Vorgabe weiterhin.

VERANSTALTUNGEN IN INNENRÄUMEN IM MUSEUM (ART. 14)

Die Vorlage des Zertifikats ist für alle Personen ab 16 Jahren obligatorisch, womit die Veranstaltungen ohne Einschränkung (konkret: ohne Maskenpflicht) stattfinden können. Führungen, Vernissagen, Tagungen oder Workshops gelten als „Veranstaltungen“ und nicht als „kulturelle Aktivitäten“.

PERSONALSCHUTZ UND FRAGEN ZUR ZERTIFIKATSPFLICHT VON MITARBEITENDEN (ART. 25)

Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält.

Es besteht keine allgemeine Zertifikatspflicht für Mitarbeitende. Der/die Arbeitgeber:in darf aber das Vorliegen eines Zertifikats bei seinen Mitarbeitenden überprüfen, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen oder der Umsetzung des Testkonzepts dient. Dazu gelten separate Regelungen (Art. 25, Absatz 2ter):

Die Mitarbeiter:innen sind im Vorfeld anzuhören.

Das Ergebnis der Überprüfung bei Zertifikatspflicht darf nicht für andere Zwecke verwendet werden.

Die Massnahmen sind schriftlich festzulegen.

Gilt eine Zertifikatspflicht für Mitarbeiter:innen, muss das Unternehmen regelmässig Tests anbieten oder die Testkosten übernehmen.

Wird keine Zertifikatspflicht eingeführt muss der/die Arbeitgeber:in die Testkosten nicht übernehmen.

KANTONALE ZUSTÄNDIGKEITEN UND KONTROLLE (ART. 22, ART. 23, ART. 24, ART. 28 DER ÄNDERUNGEN)

Die Kantone können zusätzliche Vorschriften erlassen.

Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen. Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben. Es sind Geldbussen vorgesehen.